



VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN

# TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2025

**Beschlossen von der Vollversammlung  
des Verwaltungsgerichtes Wien  
am 4. März 2026**

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	VORWORT .....	1
II.	PERSONALSTAND .....	4
III.	GERICHTSORGANISATION .....	9
IV.	RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT .....	11
V.	AMTSHILFE .....	13
VI.	MANGEL AN AMTSSACHVERSTÄNDIGEN .....	14
VII.	GESCHÄFTSGANG.....	16
VIII.	VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS.....	24
IX.	AUSBLICK .....	27
X.	ANHANG .....	30

## **I. VORWORT**

1. Im Berichtsjahr betrug der Eingang an Rechtssachen beim Verwaltungsgericht Wien 20.058 Verfahren. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs von 2.369 Verfahren. Dieser Zuwachs betraf fast alle Protokollgruppen. Diese sind im Einzelnen im Anhang aufgeschlüsselt. Insgesamt waren im Berichtsjahr 27.682 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien anhängig. Die Zahl der beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt anhängigen offenen Rechtssachen wurde somit im Berichtsjahr um 8,23% erhöht.

2. Für die Richter\*innen bedeutet dies eine Zuweisung im Ausmaß von 274 Punkten pro Vollzeitäquivalent (VZÄ), wobei 180 Punkte als Maßstab für die einem/einer routinierten Richter\*in bei entsprechender Unterstützung durch das nichtrichterliche Personal, einem funktionierenden Arbeitsumfeld und bei Ausbleiben krankheitsbedingter Beeinträchtigungen auf Dauer zumutbare jährliche Belastung angesehen werden. Eine jährliche Arbeitsbelastung, die dem Richtwert von 180 Punkten zumindest nahekommen würde, ist am Verwaltungsgericht Wien nun schon seit mehreren Jahren nicht mehr gegeben (2021: 248, 2022: 228, 2023: 234, 2024: 241 Punkte pro VZÄ). Damit war die Arbeitslast der einzelnen Richter\*innen im Berichtsjahr so hoch wie noch nie zuvor seit Bestehen des Verwaltungsgerichtes Wien. In Zuweisung von Rechtssachen bedeutet dies pro Richter\*in eine Anzahl von 207 Rechtssachen im Vergleich zu 184 Rechtssachen im Vorjahr. Eine Änderung dieses Trends wird nur durch eine umfangreiche Aufnahme von zusätzlichem richterlichem Personal zu erreichen sein. Andernfalls drohen mittel- bis langfristig gesundheitliche Auswirkungen auf das Personal und damit verbundene Kosten im Zusammenhang mit Dienstunfähigkeiten. Im Vergleich zu allen anderen Landesverwaltungsgerichten weist das Verwaltungsgericht Wien extrem hohe Eingangs- und Erledigungszahlen auf.

3. Dazu kommt, dass aufgrund von Pensionierungen, krankheitsbedingten Abwesenheiten, Wechsel zum Verwaltungsgerichtshof und Karenzen 1.208 Rechtssachen abgenommen werden mussten, die auf die übrigen Richter\*innen verteilt wurden und die Richterschaft zusätzlich belastet haben, weil es in derartigen Fällen in der Regel erforderlich ist, die Verfahren gänzlich neu durchzuführen (§ 25 Abs. 7 VwGVG).

4. Den Landesrechtspfleger\*innen wurden insgesamt 3.162 Rechtssachen zugewiesen, das bedeutet eine Zuweisung von rund 194 Rechtssachen je Landesrechtspfleger\*in zur eigenständigen Erledigung, was einem Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr (2024: 169 Rechtssachen je Landesrechtspfleger\*in) von 14,8% entspricht.

5. Seit mehreren Jahren besteht eine Überlastung, die bisher dank des unermüdlichen Einsatzes aller Bediensteten des Verwaltungsgerichtes Wien insofern nicht sichtbar wurde, als im Berichtsjahr 2025 rund 19.400 Rechtssachen entschieden wurden. Das ist der höchste Erledigungswert seit Bestehen des Verwaltungsgerichtes Wien. Somit wurden im Berichtsjahr pro Richter\*in ca. 199 Rechtssachen und pro Landesrechtspfleger\*in 195 Rechtssachen abgeschlossen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass dies auch darauf zurückzuführen ist, dass die Bediensteten die konstante Überbelastung in Kauf nehmen, um nicht Gefahr zu laufen, einem dienstrechtlichen bzw. disziplinarrechtlichen Verfahren ausgesetzt zu werden. Die Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes in hoher Qualität blieb damit für die Rechtsschutzsuchenden gewährleistet, dies jedoch nur durch permanentes Ausschöpfen personeller Ressourcen über die Belastungsgrenzen hinweg.

6. Mit Wirksamkeit 1. Juli 2025 wurden zwei zusätzliche Richter ernannt; vor dem Hintergrund der kontinuierlich steigenden Arbeitsbelastung – sowohl quantitativ wie auch qualitativ – weist die Vollversammlung jedoch neuerlich – wie zuletzt im Tätigkeitsbericht 2024 – auf die zu geringe Anzahl an Judizierenden und an Kanzleikräften hin. Dies wird insbesondere durch weitere anstehende Ruhestandsversetzungen und aufgrund zu erwartender Karenzierungen bzw. Teilauslastungen verschärft. Es wird eindringlich auf die bereits überschrittenen Grenzen einer auf Dauer möglichen Belastbarkeit aller Bediensteten hingewiesen.

7. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, entsprechende Maßnahmen zu setzen, um zum einen ein höheres Maß an Attraktivität dieser Dienstposten für Bewerber\*innen zu erlangen und zum anderen notwendige budgetäre Vorkehrungen zu treffen, damit der Bedarf an zusätzlichen Dienstposten sowohl für Judizierende als auch für Tätigkeiten in den Geschäftsabteilungen gedeckt werden kann.

8. Es ergeht daher erneut der Appell an den Landtag eine entsprechende budgetäre Sicherung zu unterstützen, da die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes nicht nur zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes, sondern letztendlich zur Sicherung des Rechtsstaates notwendig ist. Denn das Verwaltungsgericht Wien ist im Bereich der zur Verfügung stehenden Ressourcen weitgehend vom Wohlwollen des Rechtsträgers abhängig.

Es scheint fraglich, ob (vermeintliche) Einsparungen durch unzureichende Richterernennungen höher ausfallen als die finanziellen Folgen unvermeidbarer Verjährungen von Verwaltungsstrafen zusammen mit Kostenersatzansprüchen nach Fristsetzungsanträgen. Freilich wäre zu bedenken, dass Rechtsstaatlichkeit generell etwas kostet, aber auch einen Wert hat. Personalkosten und andere Budgetkennzahlen sind jedenfalls keine Parameter, um die Qualität einer Rechtsschutzeinrichtung zu bemessen.

9. Schließlich ergeht erneut der dringende Appell an den Landtag längst notwendige legislative Beschlüsse zur Stärkung der strukturellen Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien zu verabschieden.

## **II. PERSONALSTAND**

### 1. Richter\*innen

Das Verwaltungsgericht Wien verfügte im Berichtsjahr laut Dienstpostenplan über insgesamt 83 Dienstposten für Richter\*innen exkl. Präsident und Vizepräsidentin sowie sechs Überhänge für Richter\*innen, daher insgesamt 89 Posten für Richter\*innen.

Tatsächlich standen für das Berichtsjahr lediglich knapp 82 VZÄ volljudizierende Richter\*innen zur Verfügung. Dieser Wert wird den Beschlussfassungen des Geschäftsverteilungsausschusses zu Grunde gelegt. Trotz Ernennung zweier neuer Richter mit Wirksamkeit 1. Juli 2025 fehlte im Berichtsjahr die Arbeitskapazität von etwa sieben VZÄ Richter\*innen (Differenz zu den oben angeführten 89 Posten), wobei dies vor allem mit Antritten von weiteren Elternkarenzen, Teilzeitbeschäftigungen zur Pflege und Betreuung eines Kindes, Austritten und Ruhestandsversetzungen zu erklären ist.

Vom Verwaltungsgericht Wien wird – im Gegensatz zum Land Wien – in die VZÄ-Berechnung auch die in der Geschäftsverteilung notwendig vorgesehene vorzeitige Beendigung der Zuweisung von Gerichtsakten, etwa vor dem Beginn eines Mutterschutzes oder vor der Versetzung in den Ruhestand (um bei anhängigen Rechtssachen Verfahrensverzögerungen durch Abnahmen und Neudurchführung von Verfahren möglichst zu vermeiden), einbezogen. Demzufolge variiert die VZÄ-Berechnung zwischen dem Land Wien und dem Verwaltungsgericht Wien. Im Jahr 2025 stand gemäß der Auswertung aus dem Personalkennzahl-Analysetool (PKZ-AT) – resultierend aus Absenzen in Folge von Krankheit, Mutterschutz, Elternkarenzen und Teilauslastungen – über das ganze Jahr gerechnet zur Bewältigung des Geschäftsanfalles eine Arbeitsleistung von umgerechnet rund 85 volljudizierenden Richter\*innen (VZÄ) zur Verfügung.

Mit Wirksamkeit 1. Juli 2025 wurden zwei Richter neu ernannt. Drei Richter\*innen traten im Berichtsjahr in den Ruhestand, für zwei Richter endete das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts Wien durch Austritt, da diese zum Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes ernannt wurden. Im August 2025 wurden vom Präsidenten richterliche Dienstposten ausgeschrieben (die Bewerbungsfrist endete

am 18. September 2025), um zeitnah Nachbesetzungen infolge von Ruhestandsversetzungen ausscheidender Richter\*innen sowie bevorstehender Elternkarenzen und Teilauslastungen gewährleisten zu können.

Mit November 2025 besteht die Genehmigung zur Führung von Überhängen bis insgesamt maximal 94,5 VZÄ für Richter\*innen (exkl. Präsident und Vizepräsidentin). Anders als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, steht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit das Instrument der „Sprengelrichter\*innen“ zur Abdeckung von mittelfristigen Ausfällen des judizierenden Personals nämlich nicht zur Verfügung. Die Ernennung von acht Richter\*innen ist mit Wirksamkeit 1. März 2026 erfolgt. Damit wurden seit 1. Juli 2025 insgesamt zehn Richter\*innen neu ernannt. Dies kann nur als Tropfen auf dem heißen Stein bezeichnet werden. Eine dem Arbeitsanfall angemessene Erhöhung der VZÄ geht damit nicht einher. Mit 1. März 2026 sind die Überhänge weitgehend konsumiert.

## 2. Landesrechtspfleger\*innen

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgericht Wien laut Dienstpostenplan 18 Dienstposten für Landesrechtspfleger\*innen zur Verfügung.

Alle Dienstposten waren bis 31. August 2025 besetzt. Mit 1. September 2025 wurde eine Landesrechtspflegerin in den Ruhestand versetzt.

Aufgrund von Langzeitkrankenständen sowie einer Pensionierung betrug die Anzahl der tatsächlich zur Arbeitsleistung zur Verfügung stehenden Landesrechtspfleger\*innen umgerechnet 16,34 VZÄ.

Das Verwaltungsgericht Wien hat im Berichtsjahr auch Überhänge bis zu sieben VZÄ für die Ausbildung von Rechtspfleger\*innen erhalten. Mittlerweile konnte nach Postenausschreibungen sowie nach Hearings bereits die Auswahl jener Bediensteten des Verwaltungsdienstes getroffen werden, die mit 1. März 2026 die einjährige praktische Ausbildung zur Landesrechtspflegerin bzw. zum Landesrechtspfleger am Verwaltungsgericht Wien begonnen haben.

Diese Überhänge sollen durch Übernahme auf Dienstposten für Landesrechtspfleger\*innen abgebaut werden. Bis zur Übernahme der

Auszubildenden besteht hinsichtlich der ohnehin schon massiven Überlastung der Rechtspfleger\*innen die Herausforderung, dass diese neben ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auch Ausbildungsaufgaben übernehmen müssen.

Zusätzlich zu den den Richter\*innen zugewiesenen Rechtssachen wurden den Landesrechtspfleger\*innen im Berichtszeitraum weitere 3.162 Rechtssachen zur eigenständigen Erledigung zugewiesen. Bei den im Berichtsjahr judizierenden Landesrechtspfleger\*innen (16,34 VZÄ) ergibt dies eine Belastung von durchschnittlich rund 194 Rechtssachen pro Landesrechtspfleger\*in, was einem Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr (2024: 169 Rechtssachen je Landesrechtspfleger\*in) von 14,8% entspricht.

### 3. Juristische Mitarbeiter\*innen (rechtskundige Bedienstete)

Das Verwaltungsgericht Wien verfügte mit Stichtag 31. Dezember 2025 über insgesamt 16 Dienstposten für juristische Mitarbeiter\*innen. Neun juristische Mitarbeiter\*innen werden im Überhang geführt, davon zwei als Ausgleich für gesperrte Dienstposten für Landesrechtspfleger\*innen sowie sieben zur Unterstützung von richterlichen Überhangsposten.

Zwei juristische Mitarbeiter\*innen sind vorwiegend in der Evidenzstelle tätig. Zu den Hauptaufgaben der Evidenzstelle zählen insbesondere die Veröffentlichung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien sowie die Aufbereitung höchstgerichtlicher Entscheidungen für die Judizierenden. Zur Entlastung der Judizierenden werden die zur Veröffentlichung geeigneten Entscheidungen auch in anonymisierter Form zur richterlichen Genehmigung vor der Veröffentlichung bereitgestellt. Weiters wird die europäische und die nationale höchstgerichtliche Rechtsprechung sowie die einschlägige Fachliteratur allen Judizierenden laufend zur Verfügung gestellt.

Die anderen 14 juristischen Mitarbeiter\*innen arbeiten einzelnen Richter\*innen zu. Im Berichtsjahr wurden rund 37 Richter\*innen und die Vizepräsidentin durch juristische Mitarbeiter\*innen unterstützt; der Präsident wird von den juristischen Mitarbeiter\*innen, die in der Evidenzstelle tätig sind, in der Rechtsprechung mitunterstützt. Die juristischen Mitarbeiter\*innen erwerben hierbei vertiefende Kenntnisse in zahlreichen Rechtsmaterien. Zu den Hauptaufgaben der juristischen

Mitarbeiter\*innen gehören Grobprüfungen von Akten (insbesondere zu Fristen, Parteistellungen usw.), Literatur- und Judikurrecherchen sowie die Erstellung von Erledigungsentwürfen.

Mit dem Einsatz von juristischen Mitarbeiter\*innen leistet das Verwaltungsgericht Wien einen gewichtigen Beitrag zur Ausbildung von Mitarbeiter\*innen des rechtskundigen Dienstes der Stadt Wien.

Ein sinnvoller Einsatz wird allerdings nur bei einer Zuteilung von jeweils maximal zwei Richter\*innen pro juristischer Mitarbeiter\*in gewährleistet (sogenannte 1:2 Betreuung der Richter\*innen). In diesem Zusammenhang wird auf den Einsatz von juristischen Mitarbeiter\*innen beim Bundesverwaltungsgericht verwiesen: Zu Jahresbeginn 2025 verfügte das Bundesverwaltungsgericht laut seinem Tätigkeitsbericht 2024 über 189 Planstellen für juristische Mitarbeiter\*innen und konnte in allen Kammern eine 1:2 Betreuung der Richter\*innen sicherstellen. Dementsprechend sollte auch das Verwaltungsgericht Wien über ca. 41 juristische Mitarbeiter\*innen (im 1:2 Verhältnis zu rund 82 Richter\*innen) verfügen.

Um die Richter\*innen weiterhin bestmöglich durch juristische Mitarbeiter\*innen (und Landesrechtspfleger\*innen) unterstützen zu können und um die hohe Arbeitslast zu senken, wurden im Berichtsjahr neun Überhänge bis zu insgesamt max. 16 VZÄ (siehe oben) genehmigt. Diese Überhänge sollen kontinuierlich – zumindest vier Überhänge bis zum Ende der Ausbildung und dem Beginn der Tätigkeit als Landesrechtspfleger\*in – abgebaut werden und sind somit nicht nachhaltig.

#### 4. Verwaltungs- und Kanzleipersonal

Mit den Posten eines juristischen Leiters der Stabsstelle Evidenz und Recht, eines Vorstehers der Geschäftsstelle, einer Leiterin der Stabsstelle Personal, einer Mitarbeiterin der Stabsstelle Personal, einer Leiterin der Stabsstelle Budget und Gebühren, einer Leiterin des Referates Statistik und administrative Revision sowie eines Leiters der Stabsstelle Datenschutz und Digitalisierung waren mit Stichtag 31. Dezember 2025 sieben Verwaltungsbedienstete betraut.

Mit Stichtag 31. Dezember 2025 waren insgesamt 78 Personen im Ausmaß von 74,65 VZÄ als Kanzleibedienstete am Verwaltungsgericht Wien tätig: zwei Bedienstete des Büros des Präsidenten, eine Bedienstete der Stabsstelle Personal, vier Bedienstete der Stabsstelle Evidenz und Recht, eine Bedienstete der Stabsstelle Revision und Datenschutz, eine Leiterin sowie ein Bediensteter der Präsidialkanzlei, eine Leiterin sowie sechs Bedienstete des Geschäftsverteilungsprotokolls und der Poststelle, zwei EDV- Bedienstete sowie 59 Bedienstete der Geschäftsabteilungen.

Freiwerdende Dienstposten werden laufend ausgeschrieben, zumal die Attraktivität durch die massive Arbeitsbelastung nicht gegeben ist. Weiters ist anzuführen, dass die monetäre Abgeltung der Überstundenleistungen im Berichtsjahr aufgrund der notwendigen budgetären Kürzungen massiv gekürzt wurde und den ordentlichen Gerichtsbetrieb zusätzlich belastete. Ersatzweise Maßnahmen wie Zeitausgleich stellen kein probates Mittel dar, zumal dies zu einer weiteren Beeinträchtigung des Kanzlei- und Gerichtsbetriebes führt. Digitalisierungsmaßnahmen griffen bis jetzt zu kurz. Es ist essenziell, den Betreuungsschlüssel von Kanzleibediensteten zu Richter\*innen im Umfang von 1:2 in den Geschäftsabteilungen beizubehalten, um die im Vergleich zu allen anderen Landesverwaltungsgerichten extrem hohen Erledigungszahlen aufrechterhalten zu können.

Zusätzlich wird das Verwaltungsgericht Wien von zwei Amtsgehilf\*innen unterstützt. Auch wurden im Kanzleibereich drei Lehrlinge ausgebildet.

#### 5. Fortbildungen (inkl. Dienstprüfungskurse) und Dienstreisen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 2.067,25 Fortbildungsstunden konsumiert. Gegenüber dem Vorjahr (2.026,75) ist die Teilnahme an Fortbildungen um 40,5 Stunden gestiegen.

Von den 2.067,25 Fortbildungsstunden wurden insgesamt 575,5 Kursstunden für die Dienstausbildung besucht. An dieser nahmen im Berichtsjahr zehn Mitarbeiter\*innen an den Modulen der Dienstausbildung teil. Ein Mitarbeiter legte im genannten Zeitraum erfolgreich alle Module für die Dienstausbildung

„Fachbearbeitung“ sowie vier Mitarbeiter\*innen erfolgreich alle Module für die Dienstausbildung „Sachbearbeitung Allgemein“ ab.

Des Weiteren wurden Dienstreisen im Ausmaß von insgesamt 73 Tagen für Fortbildungszwecke genehmigt: 64 Tage für Richter\*innen, sieben Tage für juristische Mitarbeiter\*innen sowie zwei Tage für eine Kanzleibedienstete.

Auch wurden Sonderurlaubstage für Fortbildungszwecke (innerhalb von Wien) von insgesamt 67 Tagen genehmigt: 55 Tage für Richter\*innen, elf Tage für juristische Mitarbeiter\*innen sowie ein Tag für einen Verwaltungsbediensteten.

### **III. GERICHTSORGANISATION**

#### 1. Raumorganisation

Im Berichtsjahr wurden Klimageräte in lediglich drei Verhandlungssälen sowie im Akteneinsichtsraum eingebaut. Diese klimatisierten Verhandlungssäle konnten bestmöglich zur allgemeinen Nutzung auf alle Richter\*innen aufgeteilt werden. Darüber hinaus ist hier gesondert der Akteneinsichtsraum anzuführen, welcher abseits der Zeiten für Akteneinsichten, insgesamt von bis zu neun Mitarbeiter\*innen gleichzeitig zum Arbeiten genutzt werden konnte. Dieser verfügt über insgesamt fünf vollwertig ausgestattete PC – Arbeitsplätze, welche auch für die Akteneinsichten bei elektronisch geführten Akten Verwendung finden sowie vier Plätze für Mitarbeiter\*innen mit jeweils eigenen Dienstlaptops. Die Klimatisierung wurde bis dato nicht ausreichend umgesetzt, da eine solche weder in den übrigen Verhandlungssälen noch in den Arbeitszimmern erfolgte. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass das Amtshaus in der Muthgasse 62 in der bestehenden Form nicht den Bedürfnissen eines modernen und effizienten Gerichtes gerecht wird.

#### 2. Aktenbearbeitung, Aktenverwaltung, Digitalisierung

In Bezug auf die Zustellungen durch das Verwaltungsgericht Wien konnten zwei wesentliche Weiterentwicklungen umgesetzt werden. Dabei handelt es sich einerseits um die automatisierte Einpflege der einlangenden Rückscheine samt den

dazugehörigen Informationen (= hybride Rückscheine) und erfolgte diese Umstellung mit Anfang März 2025. Derzeit konnte jedoch noch keine Effizienzsteigerung erzielt werden, zumal es noch nicht gelungen ist, die Voraussetzungen für eine volldigitale Aktenführung zu schaffen.

Die zweite Weiterentwicklung war die Umstellung auf die Sofortzustellung mit Ende September 2025. Ähnlich wie bei elektronischem Rechtsverkehr (ERV) – Versendungen wird hier unmittelbar nach dem Versendevorgang über die Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura beim Empfänger mit einer elektronischen Zustelladresse die erste Verständigung über die Bereithaltung einer elektronischen Zustellung vorgenommen. Der Ausbau digitaler Zustellung ist wünschenswert, zumal im Berichtsjahr massive Qualitätseinbußen bei traditionellen Zustellservices festgestellt werden konnten. Die damit verbundenen Verzögerungen verhindern in vielen Fällen rechtzeitige Zustellungen und führen zu einem Entfall von Verhandlungen.

Die Einführung einer Schnittstelle zur zentralen Behördenplattform des Bundes zur Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren (VStV) in die gerichtsinterne Aktenverwaltungs- und Aktenbearbeitungssoftware Jura konnte im Berichtsjahr 2025 noch nicht implementiert werden, jedoch setzt sich das Verwaltungsgericht Wien das Ziel, dies im laufenden Jahr 2026 umzusetzen. Das Verwaltungsgericht Wien ist sich auch bewusst, dass im Bereich der Digitalisierung der Verfahren Aufholbedarf besteht. Deshalb sollen im laufenden Jahr 2026 die rechtlichen und faktischen Grundlagen geschaffen werden, um insbesondere die volldigitale Aktenführung (inklusive der elektronischen Vorlage der verwaltungsbehördlichen Akten durch die Behörde) und die elektronische Akteneinsicht einzuführen. Weiters sollen die für eine entsprechende digitale Akten- und Verhandlungsführung notwendigen Applikationen und technischen Begleitinstrumente evaluiert und angepasst werden.

### 3. Sicherheitskonzept

Das am Verwaltungsgericht Wien seit 2014 bestehende Sicherheitskonzept soll unter anderem gewährleisten, dass gerichtsfremde Personen erst nach Kontrolle durch Sicherheitspersonal Zutritt zu den (öffentlich zugänglichen) Räumen des Gerichtes haben. Bei diesen Kontrollen wurden im Berichtsjahr 1.096 gefährliche

Gegenstände (Abweichung zum Vorjahr minus 1.017), darunter sechs Schusswaffen (Abweichung zum Vorjahr minus 38), in Verwahrung genommen.

#### **IV. RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT**

Der im vorangegangenen Berichtszeitraum 2024 durch die Europäische Kommission veröffentlichte jährliche Bericht zur Rechtsstaatlichkeit in Europa äußerte Bedenken am derzeitigen Status quo der Verwaltungsgerichte hinsichtlich Ernennungsvoraussetzungen und Auswahlverfahren für Gerichtspräsidenten sowie Besetzungsvorschlägen für die Ernennung von Richter\*innen und mahnt ein, die Justiz an der Ernennung der Präsident\*innen von Verwaltungsgerichten zu beteiligen und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richter\*innen und die Auswahl von Gerichtspräsident\*innen zu berücksichtigen.

Auch der dazu ergangene Umsetzungsbericht von GRECO (Staatengruppe des Europarats gegen Korruption) aus 2023 stellte fest, dass keine ausreichenden Fortschritte in der Umsetzung der Empfehlungen gemacht wurden.

Auf der Grundlage der wiederholt geäußerten Kritik hat die Vollversammlung ebenso wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, das Organisationsgesetz des Verwaltungsgerichts Wien insoweit zu ändern, dass die aufgezeigten strukturellen Probleme beseitigt werden. In früheren Tätigkeitsberichten wurden notwendige Änderungen bereits konkret ausgeführt (siehe Tätigkeitsberichte des VGW Wien für die Jahre 2020 und 2021).

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtes Wien zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes sowie zur Sicherung des Vertrauens der Rechtsschutzsuchenden unumgänglich ist.

Im vorangegangenen Berichtsjahr 2024 hat der Beirat der Europäischen Richterinnen und Richter (CCJE) des Europarates eine neue Stellungnahme – CCJE Opinion Nr. 27 (2024) – in der 25. Vollversammlung am 6. Dezember 2024 zur disziplinarischen Verantwortlichkeit von Richter\*innen verabschiedet.

Auch weist der CCJE in dieser Stellungnahme unter anderem auf die rechtlichen Erfordernisse jenes Organs hin, welches zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Richter\*innen zuständig ist. Der CCJE stellt dabei fest, dass in Ländern ohne Justizrat ein Risiko für die Unabhängigkeit dann besteht, wenn Disziplinaranwälte von der Regierung (exekutiven Gewalt) oder von Behörden ernannt werden, die mit der Regierung verbunden sind, und diese Disziplinaranwälte systematisch der für die Justizverwaltung zuständigen exekutiven Gewalt unterstellt sind.

In der Stellungnahme des Beirats der Europäischen Richterinnen und Richter (CCJE) des Europarates, Opinion CCJE-BU(2025)3 vom 15. Oktober 2025 wird empfohlen, dass die Person des Disziplinaranwalts nicht von einer Exekutive, einschließlich der Landesregierung von Wien, ernannt werden soll (Pkt. 34). Darüber hinaus sollte eine solche Ernennung in jedem Fall mit der Garantie der Unabhängigkeit einhergehen, sodass der Disziplinaranwalt seine Aufgaben frei von Interessenkonflikten und innerhalb eines klar definierten und kohärenten Rechtsrahmens wahrnehmen kann (Pkt. 35). Zudem wird ausgeführt, dass jede Befugnis des Präsidenten, Vorerhebungen zu Disziplinarverfahren zu führen oder Disziplinarverfahren selbst einzuleiten, auf einem klar definierten, präzisen und kohärenten gesetzlichen Rahmen beruhen muss, der sowohl verfahrensrechtliche als auch materiellrechtliche Aspekte des gesamten Disziplinarverfahrens festschreibt (Pkt. 29, Unterpunkt 1). Gemäß der Stellungnahme sollte jede Befugnis des Präsidenten, einen/eine Richter\*in als Untersuchungskommissär\*in zu ernennen, nicht die Befugnis des Präsidenten umfassen, diesem/dieser Untersuchungskommissär\*in Weisungen zu erteilen. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass der/die Untersuchungskommissär\*in die Möglichkeit hat, seine/ihre Befugnisse unabhängig sowohl von der Justiz als auch von der Exekutive und allen anderen Stellen auszuüben (Pkt. 29, Unterpunkt 2). Der/die Richter\*in, gegen den/die das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, sollte in jeder Phase, einschließlich der Vorerhebungsphase, in der Lage sein teilzunehmen und sich im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens verteidigen zu können (Pkt. 29, Unterpunkt 3).

Ferner sind die bereits im Tätigkeitsbericht 2023 (Seite 8, dritter Absatz) sowie im Tätigkeitsbericht 2024 (Seite 12, fünfter Absatz) geäußerten Bedenken gegen die Amtsenthebung von Richter\*innen ohne Ruhestandsversetzung, d.h. unter Entfall

jeglicher Bezüge, als Folge zweier negativer Dienstbeurteilungen (§ 15 Abs. 5 iVm. Abs. 4 Z 1 VGW-DRG) zu wiederholen.

Die Amtsenthebung wegen negativer Beurteilungen wird nicht wie eine Ruhestandsversetzung aus Altersgründen behandelt (§ 15 Abs. 6 VGW-DRG iVm. § 68a DO), sondern gilt als Entlassung (§ 15 Abs. 5 VGW-DRG iVm. § 74 DO). Die Disziplinarstrafe der Entlassung sowie die Entlassung als Rechtsfolge einer strafgerichtlichen Verurteilung setzen im Vergleich zu den Umständen einer negativen Dienstbeurteilung allerdings weitaus gravierendere Verfehlungen voraus. Zudem führt nicht jedes rechtswidrige Handeln zu dieser Disziplinarstrafe (als gelindere Mittel in § 76 DO Verweis und Geldstrafe) oder zu einer gerichtlichen Strafe, die das Mindestmaß des § 74 Z 2 DO erfüllt. Die Rechtsfolge des § 15 Abs. 5 iVm. 4 Z 1 VGW-DRG erscheint daher überschießend und unverhältnismäßig. Die Bedenken ergeben sich somit aus dem Gleichheitssatz/Sachlichkeitsgebot.

Beim Intervall der Dienstbeurteilung (gemäß § 10 Abs. 5 VGW-DRG in den ersten drei Jahren nach der Ernennung jährlich, danach alle drei Jahre) ist eine Annäherung an § 51 RStDG (etwa Beurteilung ex lege im zweiten und dritten auf die Ernennung folgenden Jahr und dann von Amts wegen oder auf Antrag) zweckmäßig. Einerseits scheint die aktuelle Häufigkeit nicht erforderlich und bindet sie gerichtsinterne Ressourcen, andererseits ist durch das Dreijahresintervall eine anlassfallbezogene Beurteilung derzeit nicht möglich. Die Vollversammlung spricht sich daher für eine zeitnahe Novellierung des hier einschlägigen § 10 VWG-DRG aus.

## **V. AMTSHILFE**

Erfreulich ist nunmehr, dass mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 eine Amtshilfebestimmung in das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG eingefügt wurde. Auf Grundlage des § 55a AVG iVm. § 17 VwGVG können die Verwaltungsgerichte die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte um die Übermittlung von nach der Strafprozessordnung ermittelten personenbezogenen Daten ersuchen und die ihr übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens erforderlich und nicht unverhältnismäßig ist. § 55a AVG ist mit 28. Dezember 2024

in Kraft getreten und hat im Berichtsjahr maßgeblich zu einer effizienten Verfahrensführung beigetragen.

## **VI. MANGEL AN AMTSSACHVERSTÄNDIGEN**

Besondere Herausforderungen waren im Berichtsjahr durch die nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen zu bewältigen. Faktisch stand im Berichtsjahr dem Gericht und dem Magistrat gemeinsam weiterhin nur ein einziger Amtssachverständiger für Schalltechnik zur Verfügung. Mit Jänner 2026 sind es nunmehr drei Amtssachverständige für Schalltechnik. Während de jure gemäß § 24 VGWG „die bei den Dienststellen der Gemeinde Wien tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung“ stehen, stellte sich de facto die Problematik, dass im Berichtsjahr dem Verwaltungsgericht Wien noch immer kein einziger Facharzt aus dem Gebiet der „Psychiatrie und Neurologie“ zur Verfügung stand. Dies wirkt sich besonders in Mindestsicherungsverfahren zur Begutachtung der Arbeitsfähigkeit von Mindestsicherungsbezieher\*innen sowie in Verwaltungsstrafverfahren bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten (Diskretions- und Dispositionsunfähigkeit) nachteilig aus, weil die Zurverfügungstellung von Amtssachverständigen aus dem Bereich der Psychologie nicht weiterhilft.

Selbst wenn im Gutachten der Magistratsdirektion Recht vom 23. Oktober 2024, MDR-1137284-2024-2, dargelegt wird, dass die Heranziehung klinischer Psychologen gleichwertig und damit aus Ressourcengründen zu bevorzugen sei, stand dem Gericht nur eine einzige vom Magistrat der Stadt Wien finanzierte forensische Psychologin zur Verfügung.

Dass dies viel zu wenig ist, zeigt sich daran, dass vom Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr 62 Gutachtensaufträge an nichtamtliche Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie im Umfang von EUR 90.431,- vergeben werden mussten.

Die sachverständige Beurteilung dieser Frage erfordert nämlich in der Regel die sachverständige Auseinandersetzung mit psychiatrischen Erkrankungen oder anderen Krankheitsbildern, die sich auf die Zurechnungsfähigkeit auswirken können, und somit eine medizinische Beurteilung. Nach ständiger Rechtsprechung

des Verwaltungsgerichtshofes ist daher die Frage, ob der Täter zur Tatzeit zurechnungsunfähig im Sinne des § 3 Abs. 1 VStG war, bei Vorliegen von Indizien in Richtung einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit nur auf der Grundlage eines medizinischen Sachverständigengutachtens – in der Regel aus dem Fachgebiet der Psychiatrie – von Amts wegen zu klären (vgl. zuletzt etwa VwGH 08.11.2024, Ro 2023/01/0009).

§ 10a Abs. 2 Z 3 Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG sowie § 21a Abs. 4 Z 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG normieren für Antragsteller\*innen, welchen aufgrund ihres Gesundheitszustandes die Erbringung eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse nicht möglich ist, dass dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen ist. Gleiches gilt gemäß § 9 Abs. 5 Z 2 und § 10 Abs. 3 Z 2 Integrationsgesetz – IntG in Bezug auf die Erfüllung der Module 1 und 2 der Integrationsvereinbarung (Sprach- und Werteprüfungen).

§ 8 Abs. 2 Führerscheinggesetz – FSG sieht zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung im Falle des Erfordernisses besonderer Befunde oder einer Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle die Erstellung eines Gutachtens eines Amtsarztes (Allgemeinmedizin) vor.

Diese gesetzlichen Vorgaben führen zu Verfahrensverzögerungen, zumal nur wenige nichtamtliche Sachverständige zur Verfügung stehen. Im Berichtsjahr waren die Kosten für die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen erheblich (insgesamt EUR 145.944,20).

Auch in Betriebsanlagenverfahren führt der Mangel an medizinischen Amtssachverständigen zu beträchtlichen Verfahrensverzögerungen, was in weiterer Folge direkte Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien entfaltet.

Die hilfsweise Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen führt aufgrund der gesetzlichen Kostentragungsregeln in Strafsachen bei Nichtbestrafung zur Belastung des öffentlichen Haushaltes (§ 64 Abs. 3 VStG) und in vielen Administrativsachen zur Belastung einer Verfahrenspartei (§ 76 Abs. 1 AVG), was deren Zugang zum Rechtsschutz erschwert.

In Administrativsachen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz führt die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger immer zur Belastung des Gerichtsbudgets bzw. der öffentlichen Hand, da der beschwerdeführenden Partei keine Kosten bzw. Barauslagen vorgeschrieben werden können (§ 38 WMG). Außerdem bringt ein Nicht-zur-Verfügung-Stehen bzw. die weit im Vorhinein bestehende Auslastung der (wenig vorhandenen) Amtssachverständigen einen Konflikt mit dem Gebot einer zügigen Verfahrensführung und einer Entscheidung binnen gesetzlicher Frist.

Die mangelnde (faktische) Verfügbarkeit von Amtsärzten macht eine Entscheidung innerhalb der durch das Gesetz vorgegebenen Entscheidungsfrist oftmals schwierig bis unmöglich. Aufgrund der verfassungsrechtlich abgesicherten „Entscheidung innerhalb angemessener Frist“ gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK verlangt der Verfassungsgerichtshof bei Nichtvorhandensein eines Amtssachverständigen „erforderlichenfalls die Entscheidungsgrundlagen auf andere geeignete Weise“ zu ermitteln (vgl. dazu VfGH 14.12.2022, E 3150/2021). Auch dies scheitert oft daran, dass viele nichtamtliche Sachverständige eine Beauftragung durch das Gericht wegen Überlastung ablehnen.

## **VII. GESCHÄFTSGANG**

### 1. Eingang an Rechtssachen

Im Berichtszeitraum wurden beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt 20.058 Verfahren neu anhängig gemacht (im Vergleich zum Vorjahr ein Zuwachs um 2.369 neue Verfahren<sup>1</sup>). Die Zuwächse beziehen sich auf mehrere Protokollgruppen; einen nicht unwesentlichen Teil des Zuwachses machen die Strafsachen wegen Übertretung der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder (Zuwachs von 783 Akten im Vergleich zum Vorjahr) sowie die Rechtssachen der Mindestsicherung (Zuwachs von insgesamt 816 Akten im Vergleich zum Vorjahr; davon 503 Akten Rechtspfleger\*innenzuständigkeit, Protokollgruppe 242 Mindestsicherung sowie 313 Akten

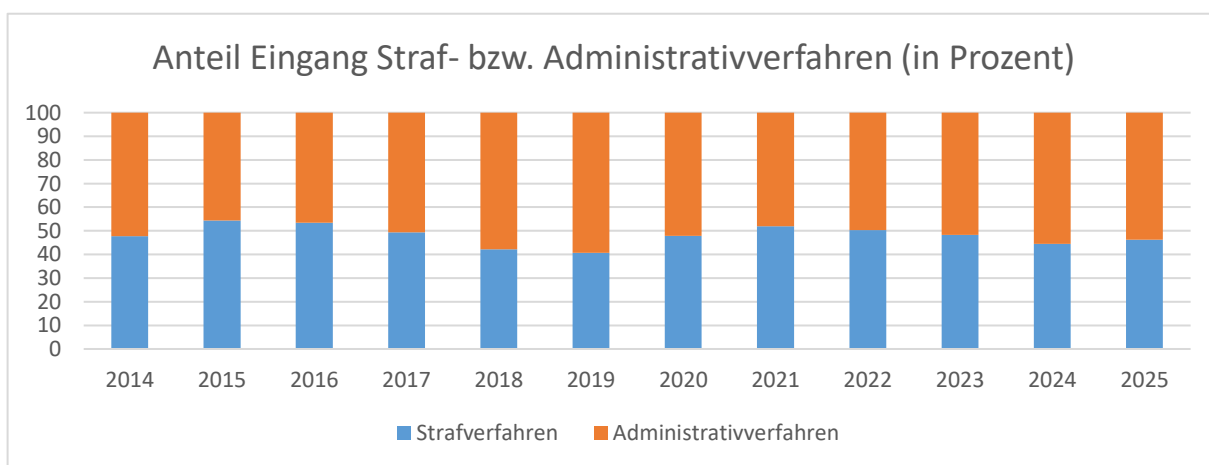
---

<sup>1</sup> Die Eingangszahlen abzüglich der Annexzahlen laut Geschäftsverteilung sind im Anhang zum vorliegenden Tätigkeitsbericht ausgewiesen.

Richter\*innenzuständigkeit, Protokollgruppe 141 Sozialhilferecht) aus. Hinzu traten 7.624 offene Rechtssachen aus dem Jahr 2024, die mit 1. Jänner 2025 zur Erledigung anstanden. Das bedeutet eine Gesamtbelastung von 27.682 anhängigen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Wien im Berichtsjahr. Die Zahl der beim Verwaltungsgericht Wien insgesamt anhängigen offenen Rechtssachen wurde somit im Berichtsjahr um 8,23% erhöht, wobei angesichts der hochgerechnet auch im Jahr 2026 zu erwartenden mehr als 20.000 Verfahren mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen ist.

## 2. Entwicklung der Arbeitsbelastung

Von den insgesamt 20.058 neu angefallenen Rechtssachen entfielen 46,3% (9.280) auf Strafverfahren und 53,7% (10.778) auf Administrativverfahren. Der Anteil Straf- bzw. Administrativverfahren in Prozent ist dem Diagramm zu entnehmen:



Den Richter\*innen wurden im Berichtsjahr 16.896 Rechtssachen neu zugewiesen. Bei den im Berichtsjahr judizierenden Richter\*innen (81,62 VZÄ) ergibt dies pro Richter\*in eine Neuzuweisung von 207 Rechtssachen im Berichtsjahr (gegenüber 184 Rechtssachen im Jahr 2024), was einer Steigerung von 12,5% gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Dazu kommt, dass aufgrund von Pensionierungen, krankheitsbedingten Abwesenheiten, Wechsel zum Verwaltungsgerichtshof und Karenzen 1.208 Rechtssachen abgenommen werden mussten, die auf die übrigen Richter\*innen verteilt wurden und die Richterschaft zusätzlich belastet haben, weil es in

derartigen Fällen in der Regel erforderlich ist, die Verfahren gänzlich neu durchzuführen (§ 25 Abs. 7 VwGVG). Im Schnitt wurde daher jede Gerichtsabteilung mit ca. 15 zusätzlichen Akten belastet.

Für die Richter\*innen bedeutet dies nach dem zu Zwecken der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitsbelastung eingerichteten Bewertungssystem eine Zuweisung im Ausmaß von 274 Punkten pro Gerichtsabteilung und damit einen weiteren Anstieg der Arbeitsbelastung im Vergleich zum Vorjahr (241 Punkte). 180 Punkte (im Jahr) werden vom Personal- und vom Geschäftsverteilungsausschuss als Maßstab für die bei entsprechender Unterstützung durch das nichtrichterliche Personal, und einem funktionierenden Arbeitsumfeld auf Dauer zumutbare jährliche Belastung angesehen, womit im Berichtsjahr erneut eine deutliche Mehrbelastung zu bewältigen war (2021: 248 Punkte, 2022: 228 Punkte, 2023: 234 Punkte, 2024: 241 Punkte).

Zusätzlich zu den den Richter\*innen zugewiesenen Rechtssachen wurden den Landesrechtspfleger\*innen im Berichtszeitraum weitere 3.162 Rechtssachen zur eigenständigen Erledigung zugewiesen. Bei den im Berichtsjahr judizierenden Landesrechtspfleger\*innen (16,34 VZÄ) ergibt dies eine Belastung von durchschnittlich rund 194 Rechtssachen pro Landesrechtspfleger\*in, was einem Zuwachs von 14,8 % entspricht.

Im Berichtsjahr sind 1.154 Strafsachen wegen Übertretung der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder eingegangen. Dies stellt eine besonders hohe Belastung dar. Auffällig ist, dass von diesen 1.154 im Berichtsjahr 2025 eingelangten Verfahren bis 31.12.2025 689 Akten, dies entspricht 59,7%, eingestellt wurden.

Der Stand an offenen Rechtssachen per 31. Dezember 2025 betrug 8.278, davon 4.069 Administrativverfahren und 4.209 Strafverfahren. Im Vergleich zu den Vorjahren (2015: 7.535, 2016: 8.724, 2017: 9.024, 2018: 9.406, 2019: 8.613, 2020: 9.044, 2021: 9.757, 2022: 8.245, 2023: 7.888, 2024: 7.624) bedeutet dies einen Zuwachs offener Rechtssachen um 654 zum Jahresende.

Auch im Vergleich zu den anderen Landesverwaltungsgerichten und zum Bundesverwaltungsgericht, die alle eine hohe Belastung haben, zeigt sich, dass das Verwaltungsgericht Wien besonders belastet ist und extrem hohe Eingangszahlen aufweist. Mit der nachfolgenden Tabelle soll auf die hohe Arbeitsbelastung der Verwaltungsgerichte in Österreich hingewiesen und die massive Mehrbelastung in Wien hervorgehoben werden.

Eingang an Rechtssachen im Jahr 2024 im Vergleich zwischen den Landesverwaltungsgerichten sowie dem Bundesverwaltungsgericht<sup>2</sup>

	Anzahl der VZÄ <sup>3</sup>	Anzahl der Rechtssachen (neu anhängig) <sup>4</sup>	Rechtssachen pro Dienstposten (gerundet)
Niederösterreich	44,75 <sup>5</sup>	4.689	105
Steiermark	37	4.760	129
Tirol	32	3.188	100
Kärnten	19	2.549	134
Vorarlberg	13,7	1.589	116
Wien	80,8	14.884	184
Bundesverwaltungsgericht	220	24.500	111

### 3. Eingelangte Säumnisbeschwerden

Im Berichtsjahr sind beim Verwaltungsgericht Wien 624 Säumnisbeschwerden eingelangt, wovon 571 Säumnisbeschwerden (das ist ein Anteil von 92%) der MA 35 in den Protokollgruppen 151 und 152 (Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsrecht) zuzuordnen sind (vgl. das nachfolgende Diagramm).

<sup>2</sup> Da für das Berichtsjahr 2024 keine Tätigkeitsberichte der Landesverwaltungsgerichte Oberösterreich, Salzburg und Burgenland vorliegen, wurden diese nicht in die Darstellung aufgenommen.

<sup>3</sup> Die Berechnung der Anzahl der VZÄ zwischen den Verwaltungsgerichten variiert. Zudem zählen einige Verwaltungsgerichte Präsident\*in / Vizepräsident\*in (teilweise) dazu, einige nicht und in manchen Tätigkeitsberichten sind nur die Planstellen angeführt, z.B. Bundesverwaltungsgericht „220 richterliche Planstellen“, die aber nicht auf VZÄ´s aufgeschlüsselt sind.

<sup>4</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht.

<sup>5</sup> Hinsichtlich des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich liegen zwei unterschiedliche Angaben der VZÄ vor. Die Tabelle zeigt daher einen Durchschnittswert.

Nach einlangender Säumnisbeschwerde wird der Bescheid in vielen Fällen nicht innerhalb der dreimonatigen Frist nachgeholt bzw. scheidert der Versuch der Behörde diesen fristgerecht nachzuholen, wodurch die Entscheidungspflicht auf das Verwaltungsgericht übergeht.

In Säumnisbeschwerdeverfahren, die von der Bundesverfassung als Ausnahmefall konzipiert sind, ist das Verwaltungsgericht Wien gehalten, ein aufwändiges Ermittlungsverfahren zu führen, womit die Ressourcenbelastung von der Verwaltung auf das Verwaltungsgericht übertragen wird. Aus Rechtsschutzerwägungen höchst problematisch ist, dass den Rechtsschutzsuchenden auf diese Art eine Rechtsschutzinstanz genommen wird.

Anzumerken ist, dass sich zumindest die Anzahl der Säumnisbeschwerden im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr in Vollziehung des NAG massiv (um 61,9 %) und in Vollziehung des StbG etwas (um 3,56%) verringert hat. Insgesamt ist der Anteil in den genannten Materien noch immer deutlich zu hoch.

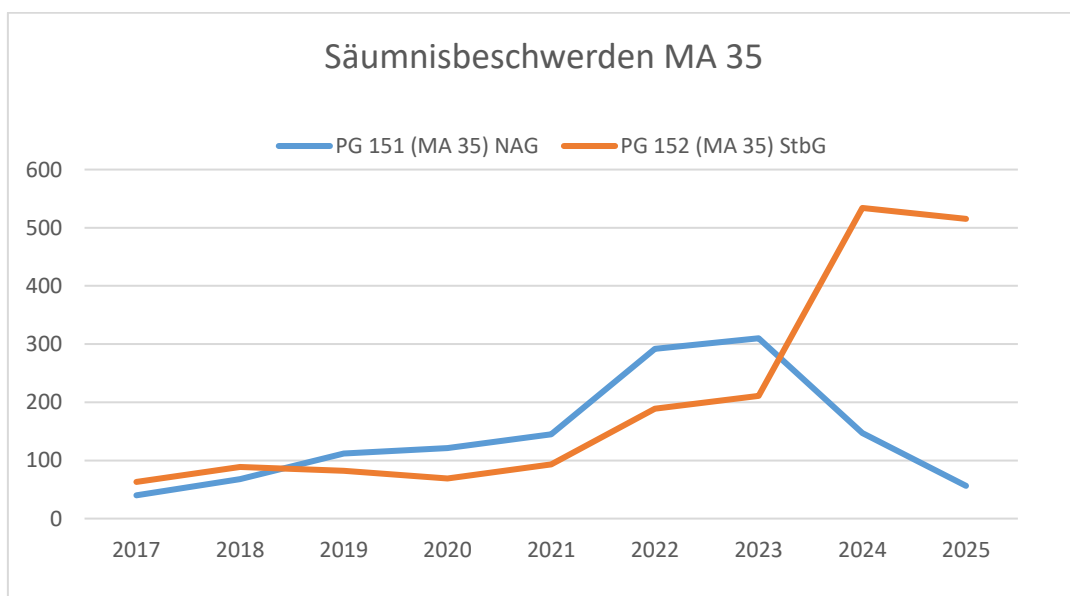


Diagramm:

Entwicklung der Säumnisbeschwerden betreffend die MA 35 im Jahresvergleich

#### 4. Anzahl der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 19.404 Rechtssachen (8.649 Strafverfahren und 10.755 Administrativverfahren) entschieden, von Richter\*innen 16.215 (inklusive 245 Vorstellungserledigungen) und von Landesrechtspfleger\*innen 3.189 Rechtssachen. Somit wurden im Berichtsjahr pro Richter\*in (gemessen an 81,62 VZÄ) ca. 199 Rechtssachen (gegenüber 191 im Vorjahr) und pro Landesrechtspfleger\*in (gemessen an den zur Verfügung stehenden 16,34 VZÄ) ca. 195 Rechtssachen abgeschlossen (gegenüber 153 im Vorjahr).

Im Vergleich zum Jahr 2024, in welchem 17.953 Rechtssachen erledigt wurden (davon 15.421 von Richter\*innen und 2.532 von Landesrechtspfleger\*innen), bedeutet das eine Zunahme von 1.451 Erledigungen im Jahr 2025.

Im Vergleich zu den Erledigungszahlen der vergangenen Jahre (2014: 14.556, 2015: 16.285, 2016: 14.806, 2017: 16.926, 2018: 16.621, 2019: 17.370, 2020: 16.385, 2021: 17.713, 2022: 17.502, 2023: 16.615, 2024: 17.953) ist eine Zunahme der Erledigungen, nämlich um 1.451 oder rund 8% im Vergleich zum Vorjahr, auf 19.404 zu verzeichnen. Das ist die höchste Erledigungsquote seit Bestehen des Verwaltungsgerichtes Wien.

Es wurden im Berichtsjahr insgesamt 263 Vorstellungen gegen Entscheidungen der Landesrechtspfleger\*innen eingebracht. Das bedeutet, dass 8,2% dieser Entscheidungen richterlich überprüft werden mussten.

## 5. Entwicklung des Geschäftsganges im Jahresvergleich

	2021	2022	2023	2024	2025	Abweichung gegenüber 2024
Verfahren neu	18.426	15.990	16.258	17.689	20.058	2.369
offene Rechtssachen aus Vorjahren per 01.01. des Berichtsjahres	9.044	9.757	8.245	7.888	7.624	- 264
Gesamtbelastung	27.470	25.747	24.503	25.577	27.682	2.105
offene Rechtssachen per 31.12. des Berichtsjahres	9.757	8.245	7.888	7.624	8.278	654
Anzahl zugewiesene Rechtssachen - Richter*innen	16.832	14.623	14.616	14.884	16.896	2.012
Anzahl erledigte Rechtssachen - Richter*innen	16.029	16.089	14.963	15.421	16.215	794
Vollzeitäquivalente - Richter*innen (nach Geschäftsverteilung)	80,7	81,8	79,9	80,8	81,6	0,8
Anzahl zugewiesene Rechtssachen je Richter*in	208	179	183	184	207	23
Anzahl erledigte Rechtssachen je Richter*in	198	197	187	191	199	8
Anzahl zugewiesene Rechtssachen - Rechtspfleger*innen	1.594	1.367	1.642	2.805	3.162	357
Anzahl erledigte Rechtssachen - Rechtspfleger*innen	1.684	1.413	1.652	2.532	3.189	657
Vollzeitäquivalente - Rechtspfleger*innen	12,75	16,50	16,00	16,58	16,34	- 0,24
Anzahl zugewiesene Rechtssachen je Rechtspfleger*in	125	83	103	169	194	25
Anzahl erledigte Rechtssachen je Rechtspflegerin*in	132	86	103	153	195	42
Anzahl erledigte Rechtssachen - Richter*innen und Rechtspfleger*innen	17.713	17.502	16.615	17.953	19.404	1.451

## 6. Art der Erledigungen

Die Art der Erledigungen kann den Diagrammen im Anhang entnommen werden.

## 7. Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 283 Anträge (2024: 230 Anträge) auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafverfahren (179 Anträge; 2024: 140 Anträge) und Administrativverfahren (104 Anträge, 2024: 90 Anträge) vor dem Verwaltungsgericht gestellt (§ 8a und § 40 VwGVG). Das ist eine Zunahme in Verwaltungsstrafverfahren um 27,86% und eine Zunahme in Administrativverfahren um 15,56% im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt haben die Verfahrenshilfeanträge im Vergleich zum Vorjahr um 23,04 % zugenommen.

## 8. Anzahl der öffentlichen mündlichen Verhandlungen

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 7.847 öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt, davon 34 Senatsverhandlungen und 7.813 Einzelrichter-verhandlungen. Die Anzahl an Verhandlungen ist im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleichgeblieben.

## **VIII.VERFAHREN VOR DEN GERICHTSHÖFEN ÖFFENTLICHEN RECHTS**

### 1. Rechtsbehelfe

Vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) wurden im Berichtsjahr insgesamt 805 Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien bekämpft. Im Vergleich zu 2024 (756) sind dies um 6,48% mehr ergriffene Rechtsbehelfe. Gemessen an der Zahl der durch Richter\*innen erledigten Rechtssachen (19.404) ergibt dies eine Anfechtungsquote von 4,15% (im Vergleich zu 4,9% im Jahr 2024).

### 2. Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

Beim Verfassungsgerichtshof wurden im Berichtsjahr gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien 291 Beschwerden (1,5% der Erledigungen durch Richter\*innen) anhängig gemacht, von denen 187 Beschwerdeverfahren zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren. Im Vorjahr (2024) wurden 260 Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

Insgesamt hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr 162 Beschwerdeverfahren betreffend das Verwaltungsgericht Wien abgeschlossen. Dabei wurde in 148 Fällen (91,35%) die Behandlung der Beschwerde abgelehnt bzw. die Beschwerde abgewiesen, eine Beschwerde (0,62%) wurde zurückgewiesen und in zwölf Fällen (7,41%) wurde der Beschwerde stattgegeben und die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien aufgehoben oder abgeändert. In einem Fall (0,62%) wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt.

### 3. Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

Im Berichtsjahr wurden 514 Revisionen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien anhängig gemacht, davon 31 ordentliche Revisionen und 483 außerordentliche Revisionen, das bedeutet eine Revisionsquote von 2,65%. Am Ende des Berichtsjahres waren 334 Revisionen offen. Im Vorjahr

wurden 496 Revisionen gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Wien erhoben.

Insgesamt hat der Verwaltungsgerichtshof im Berichtsjahr 457 Revisionen betreffend das Verwaltungsgericht Wien abgeschlossen. In 316 Fällen (69,15%) erfolgte eine Zurückweisung, in 50 Fällen (10,94%) eine Einstellung, in sechs Fällen (1,31%) eine Abweisung, in 77 Fällen (16,85%) eine Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wien und in acht Fällen (1,75%) wurde durch Abänderung entschieden.

#### 4. Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof

Im Jahr 2025 wurden 21 Fristsetzungsanträge an den Verwaltungsgerichtshof gestellt, somit fünf Fristsetzungsanträge weniger als im Vorjahr (2024: 26). Im Verhältnis zur Gesamtbelastung von 27.682 anhängigen Rechtssachen im Berichtsjahr ergibt das einen Prozentsatz von rund 0,08.

#### 5. Vom Verwaltungsgericht Wien initiierte Normenkontrollverfahren

Im Berichtsjahr wurden vom Verwaltungsgericht Wien beim Verfassungsgerichtshof drei Gesetzesprüfungsverfahren sowie sechs Verordnungsprüfungsverfahren veranlasst.

Die Normprüfungsanträge sind im Rechtsinformationssystem des Bundes und auf der Homepage des Verwaltungsgerichtes Wien unter [https://verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/rechtsprechung/Normpruefungsantraege\\_2025.html](https://verwaltungsgericht.wien.gv.at/Content.Node/rechtsprechung/Normpruefungsantraege_2025.html) abrufbar.

#### 6. Vorabentscheidungsersuchen

An den Gerichtshof der Europäischen Union wurde im Berichtsjahr kein Vorabentscheidungsersuchen herangetragen.

#### 7. Beschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

An den Gerichtshof wurde eine Beschwerde gegen die Durchführung einer Verhandlung mittels Videokonferenz im Kontext der Covid 19-Pandemie herangetragen (Nr. 13810/22). Im Berichtsjahr wurde die Beschwerde abgewiesen und entschieden, dass angesichts der vom Verwaltungsgericht Wien getroffenen Maßnahmen keine Verletzung von Art. 6 MRK (Recht auf ein faires Verfahren) vorlag, da die mündliche Verhandlung für die Öffentlichkeit zugänglich und eine vertrauliche Kommunikation zwischen Beschuldigtem und Verteidiger möglich war.

## **IX. AUSBLICK**

Mit Wirksamkeit 1. März 2026 wurden acht neue Richter\*innen ernannt. Weiters haben sieben Rechtspfleger\*innen in Ausbildung am 1. März 2026 ihren Dienst angetreten. Drei zusätzliche juristische Mitarbeiter\*innen sind seit 1. November 2025 bzw. 1. Dezember 2025 am Verwaltungsgericht Wien tätig.

Durch die Ernennung dieser acht zusätzlichen Richter\*innen, die im Überhang genehmigt wurden, mit Dienstantritt am 1. März 2026 und durch die Rückkehr von Richter\*innen aus Elternkarenzen stehen mit Stichtag 1. März 2026 85,67 VZÄ (basierend auf der Berechnung nach der Geschäftsverteilung) zur Verfügung, womit im Jahr 2026 voraussichtlich die Arbeitskapazität von vier zusätzlichen Richter\*innen im Vergleich zum Berichtsjahr 2025 vorhanden sein wird. Wie bereits dargelegt, stellt dies angesichts des massiven Aktenanfalls keine nachhaltige Steigerung an VZÄ dar. Aufgrund des hohen Akteneingangs 2025 reicht diese Richterzahl nicht aus. Im Hinblick auf die im Berichtsjahr den Richter\*innen zugewiesenen 22.323 Punkte werden bei der Annahme, dass 180 Punkte pro Richter\*in als auf Dauer zumutbare jährliche Arbeitsleistung angesehen werden, gesamt 124 Richter\*innen benötigt.

Es darf nicht aus dem Blick verloren werden, dass fortwährend mit weiteren Antritten von Elternkarenzen und Ruhestandsversetzungen zu rechnen ist. Erneut wird in diesem Kontext darauf hingewiesen, dass, anders als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit das Instrument der „Sprengelrichter\*innen“ zur Abdeckung von mittelfristigen Ausfällen des judizierenden Personals nicht zur Verfügung steht.

Im Hinblick auf den dargestellten Bedarf ist eine zusätzliche Systemisierung von etwa um die Hälfte mehr als der bereits vorhandenen richterlichen Dienstposten im Dienstpostenplan unmittelbar erforderlich.

Mit Blick auf das zur Jahresmitte 2026 geplante In-Kraft-Treten des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes – AMPAG hat sich das Verwaltungsgericht Wien gegen die im Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Inneres (74/ME 28. GP) vorgesehene Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches der Landesverwaltungsgerichte als Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der

Familienzusammenführung zu Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten (§ 46a NAG neu) ausgesprochen, zumal hierfür erstinstanzlich das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zuständig ist. Im Hinblick auf eine gesamtstaatlich effiziente Aufgabenwahrnehmung sollte die Beschwerdeinstanz beim Bundesverwaltungsgericht verbleiben, da dort seit Jahren erfahrene Richter\*innen im Bereich des Asylrechts (und der damit zusammenhängenden Familienzusammenführung: siehe den geltenden § 35 AsylG) judizieren, Schnittstellen zum bzw. Abläufe mit dem BFA bestehen und sich dieses vollumfänglich bewährt hat. Das Verwaltungsgericht Wien wäre mit einer höchstwahrscheinlich sehr hohen Anzahl an Beschwerden konfrontiert, obwohl die dafür notwendigen Ressourcen aufgrund der am Verwaltungsgericht Wien ohnehin bestehenden Arbeitslast (vgl. Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtes Wien für das Jahr 2024, S. 1, 3) nicht zur Verfügung stehen. Insofern der genannte Gesetzesentwurf (§ 19a NAG neu) überdies eine Verkürzung der behördlichen Entscheidungsfrist in nahezu allen Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz auf 90 Tage (bislang: idR sechs Monate) vorsieht, muss zudem mit einem spürbaren Anstieg von Säumnisbeschwerden an das Verwaltungsgericht Wien gerechnet werden. Bemerkenswert ist, dass in der wirkungsorientierten Folgeabschätzung (WFA) keinerlei finanzielle Auswirkungen, insbesondere im Bereich „Personalaufwand“, auf die Länder dargestellt werden, obwohl solche offenkundig entstehen würden, wenn die Landesverwaltungsgerichte als Beschwerdeinstanz gegen Bescheide des BFA vorgesehen werden. Im Hinblick auf das Verwaltungsgericht Wien wäre bei der Umsetzung mit einem zusätzlichen Personal- sowie Raumbedarf zu rechnen.

Im Berichtsjahr sind 1.237 Rechtssachen im Staatsbürgerschaftsrecht eingegangen (2024: 1.032). Eine Hochrechnung aus heutiger Sicht ergibt für 2026 einen Anfall von insgesamt 1.136 Rechtssachen.

Hinzu kommt, dass am 1. September 2025 das Informationsfreiheitsgesetz - IFG in Kraft getreten ist. Gemäß § 11 Abs. 2 IFG sind die Verwaltungsgerichte im Fall der Erhebung einer Beschwerde sowie gemäß § 14 Abs. 2 IFG im Falle eines Antrages auf Entscheidung einer Streitigkeit zuständig und haben gemäß § 11 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 8 IFG innerhalb von nur zwei Monaten über die Anträge zu entscheiden.

Schließlich kann die im Berichtsjahr erfolgte Klimatisierung von drei Verhandlungssälen und dem Akteneinsichtsraum nur als „erste Maßnahmen“ zur Klimatisierung des Gerichtsgebäudes verstanden werden. Vielmehr wird erneut mit Nachdruck die Klimatisierung aller Verhandlungssäle und Multifunktionsräume bzw. aller Räumlichkeiten des Verwaltungsgerichtes bei Bestehen einer nachhaltigen Kühlungsvariante gefordert, da die enorme Hitze in den Sommermonaten von Juni bis inkl. September (vgl. Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtes Wien für das Jahr 2024, S. 8 f.) nicht nur die Gesundheit der Mitarbeiter\*innen des Verwaltungsgerichtes Wien und der Verfahrensparteien nachhaltig beeinträchtigt und sich negativ auf die jeweilige Arbeitsleistung auswirkt, sondern auch dem Gesprächsklima in den mündlichen Verhandlungen abträglich ist.

Um in Zukunft eine 1:2 Betreuung der Richter\*innen durch juristische Mitarbeiter\*innen anzustreben, sollten weitere zusätzliche Dienstposten für juristische Mitarbeiter\*innen budgetär eingeplant werden. Im Zusammenhang mit der Personalforderung von gesamt 124 Richter\*innen werden dann 62 juristische Mitarbeiter\*innen benötigt.

Es ist auch essenziell, den Betreuungsschlüssel von Kanzleibediensteten zu Richter\*innen im Umfang von 1:2 in den Geschäftsabteilungen zu erhöhen um – angesichts neu hinzukommender Aufgaben und sich steigernder Komplexität – die im Vergleich zu allen anderen Landesverwaltungsgerichten extrem hohen Erledigungszahlen aufrechterhalten zu können.

## X. ANHANG

### Verfahren gegliedert nach Protokollgruppen

Die nachfolgende Aufgliederung des Einganges an Rechtssachen im Jahr 2025 wurde nach den in der Geschäftsverteilung vorgesehenen Protokollgruppen vorgenommen und erfolgt von den höchsten zu den niedrigsten Fallzahlen.

Die Vergleichswerte zum Kalenderjahr 2024 wurden in Klammer hinter die Zahl der im Berichtsjahr zugewiesenen Rechtssachen gesetzt. Die Kennzeichnung durch Pfeile (oben: mehr; unten: weniger) erfolgt nur, wenn der Unterschied zum Kalenderjahr 2024 mehr als 10% beträgt.

031 "Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht":	5068	(3980)	↑
001 "Strafsachen Mix":	1552	(1823)	↓
041 "Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht":	814	(738)	↑
021 "Gewerberecht":	708	(479)	↑
011 "Baurecht":	669	(395)	↑
022 "Lebensmittelrecht":	232	(127)	↑
042 "Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht":	136	(126)	
002 "Glücksspielrecht":	58	(148)	↓
003 "Abfallwirtschaftsrecht":	43	(32)	↑
151 "Einwanderungsrecht und Fremdenwesen":	1452	(1274)	↑
152 "Staatsbürgerschaftsrecht":	1237	(1032)	↑
141 "Sozialhilferecht":	1222	(909)	↑
101 "Administrativsachen Mix":	489	(500)	
131 "Führerscheinrecht":	471	(384)	↑
121 "Recht der Wirtschaft	407	(273)	↑
111 "Baurecht":	405	(615)	↓
107 "Umwelt- und Landeskulturrecht":	316	(203)	↑
112 "Recht der Technik"	280	(291)	
103 "Sicherheitsverwaltung":	256	(216)	↑
102 "Maßnahmen-, Weisungs- und Verhaltensbeschwerden:	209	(186)	↑
162 "Umlagenrecht Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe":	150	(224)	↓
105 "Gewerberecht":	118	(77)	↑
123 "Vergaberecht":	64	(73)	↓
122 "Anlagenrecht"	59	(55)	
171 "Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtl. Bediensteten":	52	(46)	↑
106 "Gesundheitsrecht":	36	(44)	↓
124 "Vergaberecht - einstweilige Verfügungen":	31	(37)	↓
172 "Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe":	23	(16)	↑
113 "Informationsfreiheitsgesetz"	14		
109 "Epidemierecht":	10	(351)	↓
108 "Wiener Gemeindewahlordnung"	1		
242 "Mindestsicherung":	2258	(1755)	↑
davon Richterinnen- und Richtersachen	206	(152)	
241 "Gesundheit und Soziales":	1217	(1260)	
davon Richterinnen- und Richtersachen	107	(58)	
211 "Recht der Technik"	1		

### Art der Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden beim Verwaltungsgericht Wien 8.649 Strafverfahren und 10.755 Administrativverfahren von Richter\*innen und Landesrechtspfleger\*innen erledigt, somit insgesamt 19.404 Rechtssachen.

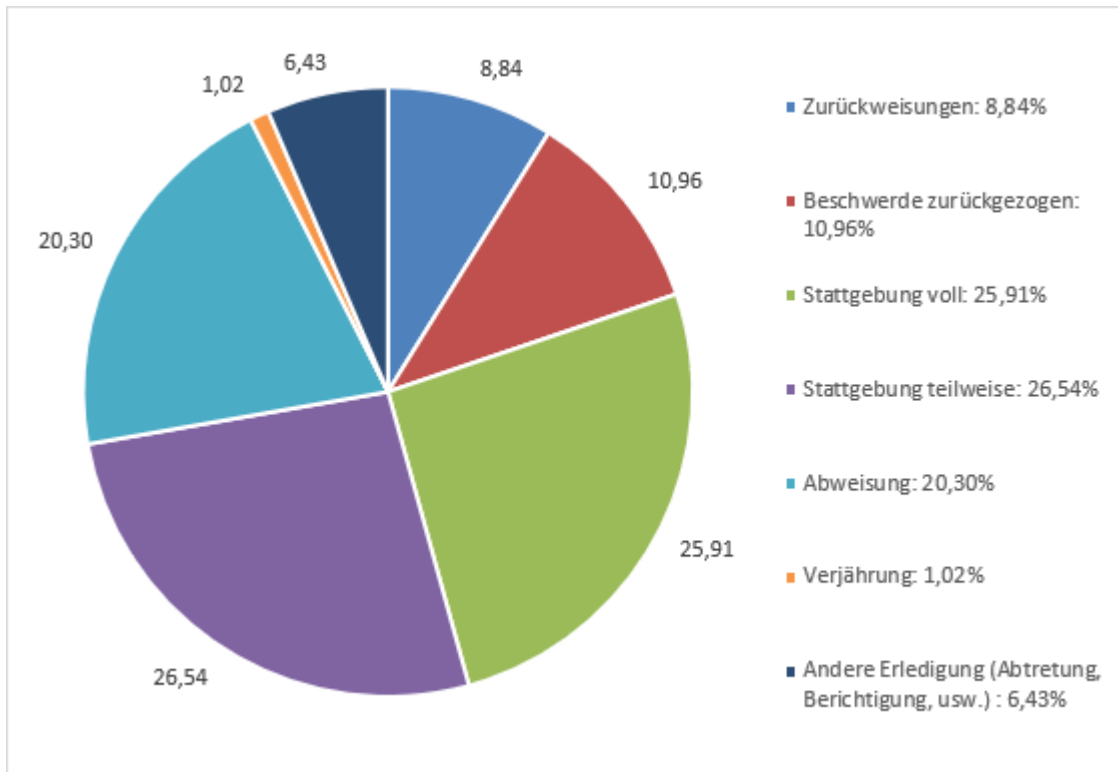


Diagramm:  
Verwaltungsstrafverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart

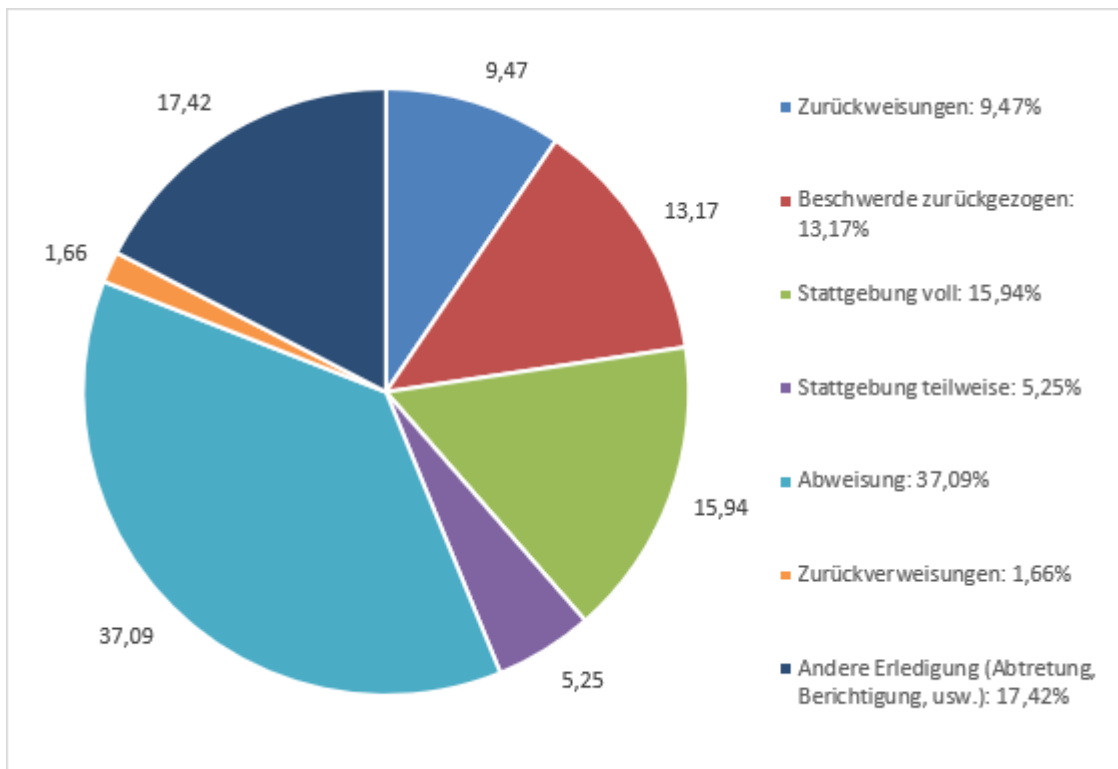


Diagramm:  
Administrativverfahren: Aufschlüsselung der Enderledigungen nach Erledigungsart

## Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller im Berichtsjahr erledigten Verfahren beträgt über alle Protokollgruppen gerechnet rund 5 Monate (152 Tage) und ist damit gegenüber 2024 (175 Tage bzw. rund 5,8 Monate) gesunken.

Die kürzeste Verfahrensdauer gab es bei der Richter\*innenmaterie in der Protokollgruppe 107 „Umwelt- und Landeskulturrecht“ mit rund 99 Tagen (unberücksichtigt bleiben die nicht repräsentativen Protokollgruppen 108, 113 und 124).

Bei den Landesrechtspfleger\*innenmaterien ist die kürzeste Verfahrensdauer mit rund 66 Tagen in der Protokollgruppe 241 „Gesundheit und Soziales“.

Die längste Verfahrensdauer unter den Administrativverfahren hat die Protokollgruppe 106 „Gesundheitsrecht“ mit durchschnittlich 569 Tagen.

Die kürzeste Verfahrensdauer bei den Verwaltungsstrafverfahren beträgt rund 125 Tage in der Protokollgruppe 042 „Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht“, danach 130 Tage in der Protokollgruppe 001 „Strafsachen Mix“.

Die längste Verfahrensdauer bei den Verwaltungsstrafverfahren beträgt 604 Tage in der mittlerweile aufgelösten Protokollgruppe 051 „Fremdenrecht“, danach 584 Tage in PG 002 „Glücksspielrecht“.

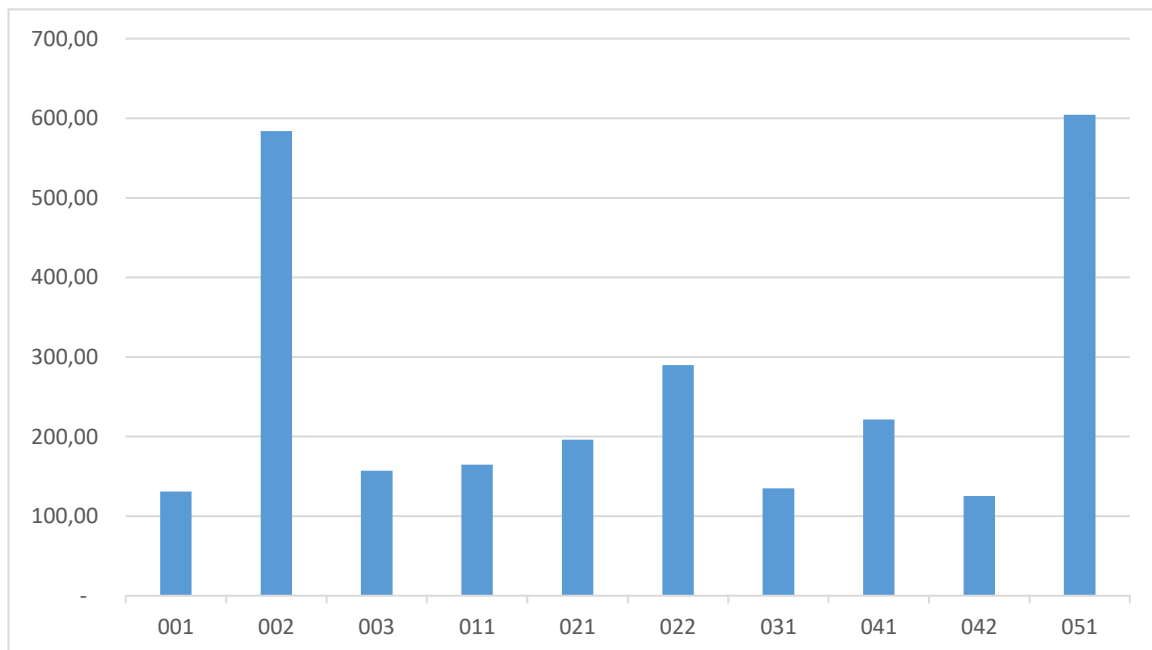


Diagramm:  
Durchschnittliche Verfahrensdauer (bis zur Ausfertigung) in Verwaltungsstrafverfahren in Tagen

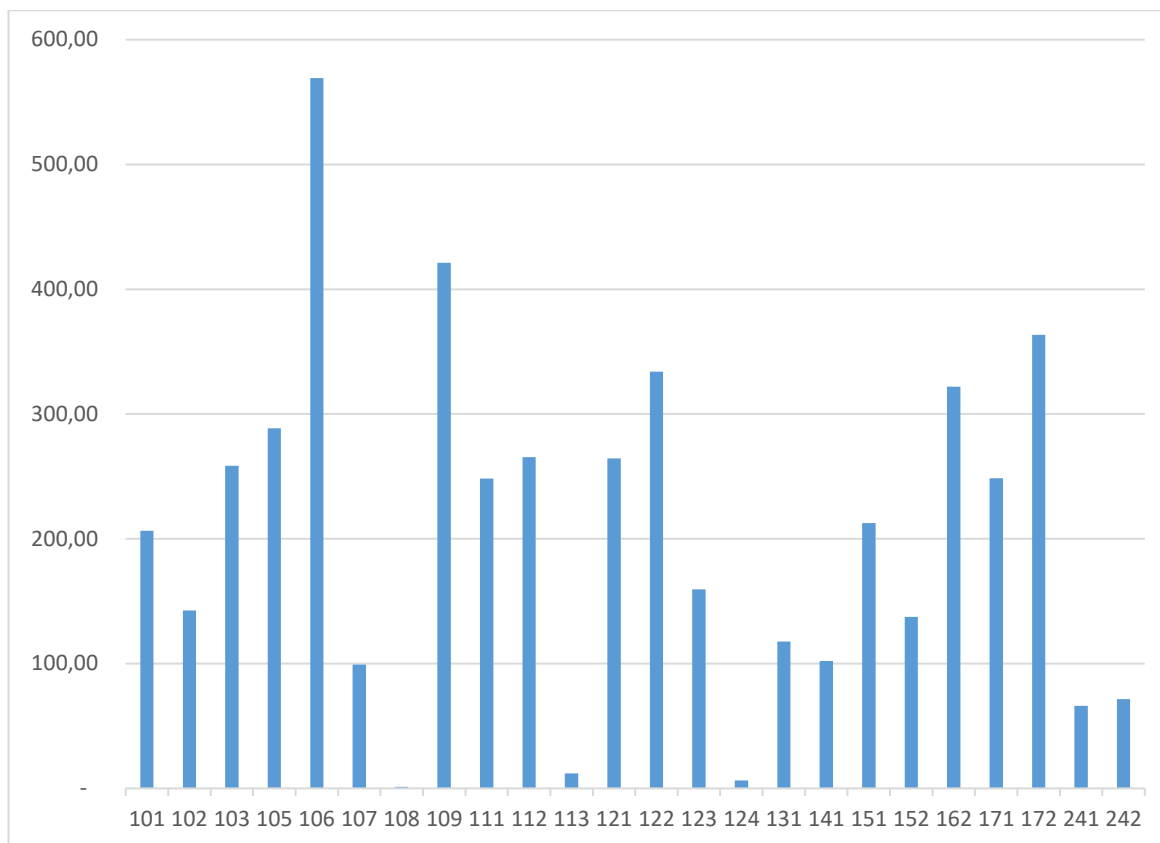


Diagramm:  
Durchschnittliche Verfahrensdauer (bis zur Ausfertigung) in Administrativverfahren in Tagen

### Gerichtsanträge an den Verfassungsgerichtshof

Folgende Bestimmungen wurden im Berichtsjahr beim Verfassungsgerichtshof angefochten:

- Anfechtung der Wortfolge „für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen“ im § 16 Abs. 4 RAO in der Fassung BGBl. 474/1990: Das Verwaltungsgericht hegt Bedenken gegen die angefochtene Wortfolge und ist der Ansicht, dass diese Regelung eine unsachliche gesetzliche Differenzierung von bei Zugrundelegung der gesetzlichen Regulationsintention sachlich gleichgelagerten Sachverhalten schafft sowie zu einer faktischen und rechtlichen Unterbindung dieser Gewerbeausübung führt. (VGW-101/042/4013/2025-3)
- Anfechtung einer auf Grundlage des § 43 Abs. 1 lit. b StVO erlassenen Geschwindigkeitsbegrenzung: Die gegenständliche Geschwindigkeitsbegrenzung ist nach Auffassung des antragstellenden Verwaltungsgerichtes Wien unter Verletzung der Verpflichtung, aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nachvollziehbar darzulegen, erlassen worden und daher gesetzwidrig. (VGW-031/009/9904/2024-7), VfGH 11.9.2025, V 219/2025; Zurückweisung
- Anfechtung des „Aktenvermerks“ vom 8. April 2024, Zl. MA 46/P90/411894/2024/BEN/MAE samt dem „Beiblatt I“: Das Verwaltungsgericht Wien ist der Auffassung, dass der „Aktenvermerk“ als Verordnung iSd Art. 139 B-VG zu qualifizieren ist, wobei dieser entgegen § 40 Abs. 1 Z 2 GOM nicht im „Amtsblatt der Stadt Wien“ kundgemacht wurde und damit verordnungs- und letztlich gesetzwidrig ist. (VGW-031/095/3224/2025-4)

- Anfechtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung (Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 14.10.1996, MA 46 – V19-886/96: Die gegenständliche Geschwindigkeitsbegrenzung ist nach Auffassung des antragstellenden Verwaltungsgerichtes Wien unter Verletzung der Verpflichtung, aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nachvollziehbar darzulegen, erlassen worden und daher gesetzwidrig. (VGW-031/107/10493/2024-11), VfGH 11.9.2025, V 75/2025; Zurückweisung
- Anfechtung von Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sowie des Asylgesetzes: Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien verstoßen die Bestimmungen des § 45 Abs. 12 NAG und § 8 Abs. 4 AsylG 2005 gegen das Sachlichkeitsgebot, weil dem Fremden (mit Ausnahme eines für die verspätete Antragstellung kausalen Behördenfehlers) keine Möglichkeit zur Verfügung steht, eine verspätete Antragstellung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 und einen damit einhergehenden rechtswidrigen Aufenthalt zu sanieren, selbst wenn er ohne Verschulden (bzw. mit bloß geringfügigem Verschulden) an der rechtzeitigen Antragstellung gehindert war, und dies mit erheblichen Konsequenzen insbesondere im Hinblick auf eine Aufenthaltsverfestigung und eine mögliche Familienzusammenführung verbunden ist. (VGW-151/095/17647/2024-14), VfGH v. 18.09.2025, G 57-58/2025, V 61-62/2025; Aufhebung Wort- und Zeichenfolge und Abweisung Hauptantrag
- Anfechtung einer Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 10.11.2022, MA 46 - DEF/1826777/2022/PRE/ (Halte- und Parkverbot mit Ausnahme für ein Fahrzeug [„Behindertenparkplatz“]): Das antragstellende Verwaltungsgericht erachtet die angefochtene Verordnung aufgrund von Invalidation als gesetzwidrig. (VGW-031/107/9640/2024-6)
- Anfechtung einer Verordnung der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, MA 46, vom 12.05.2004, MA 46 – DEF/3278/2004 (Zickzacklinie): Das Verwaltungsgericht Wien hegt das Bedenken, dass die angefochtene Verordnung nicht mehr gesetzmäßig ist, da der durch deren Erlassung ursprünglich angestrebte Zweck (ungehindertes Ein- und Ausfahren in ein Gebäude) weggefallen ist, wobei dieser Umstand für die verordnungserlassende Behörde erkennbar bzw. voraussehbar war. (VGW-031/063/11375/2024-7 u.a.), VfGH v. 07.10.2025, V 46/2025; Zurückweisung
- Anfechtung des § 34 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F. BGBl. Nr. 51/1991: Das Verwaltungsgericht Wien hegt Bedenken gegen die angefochtene Bestimmung dahingehend, dass selbst ein gravierendes Obstruktionsverhalten eines Rechtsanwalts gegen die Sitzungspolizei nicht sanktionsbewehrt ist, sodass sich dieser kontinuierlich der Sitzungspolizei des Verhandlungsleiters widersetzen kann. (VGW-101/042/8557/2024-34), VfGH v. 25.06.2025, G 16/2025; Zurückweisung
- Anfechtung einer Parkordnung der Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 06.12.1996, Zahl MA46-V19-4229/96: Das Verwaltungsgericht Wien ist der Auffassung, dass die angefochtene Verordnung nicht mehr erforderlich im Sinne des § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 und durch den für die Behörde erkennbaren Wegfall der tatsächlichen Grundlage gesetzwidrig ist. (VGW-031/046/1996/2024-11), VfGH v. 11.09.2025, V 1/2025; Zurückweisung

### Gliederung des Arbeitsanfalls nach Protokollgruppen und Materien (Eingang 2025)

<b>GESAMTEINGANG</b>	<b>20058</b>
davon Annexsachen	2663
vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten	3162
davon Annexsachen	98

<b>001 Strafsachen-Mix</b>	<b>1552</b>
davon Annexsachen	152
davon	
Adelsaufhebungsgesetz 1919	1
Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG)	3
Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010	25
Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)	2
Ausbildungspflichtgesetz	4
Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014)	1
Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen (EEA-VStS-G)	30
Bundesstatistikgesetz 2000	36
Donauinselerordnung	1
E-Commerce-Gesetz (ECG)	1
Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz	2
Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	22
Exekutionsordnung	114
Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz	2
Gesetz zum Schutz der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung	5
Gesetz zum Schutz gegen Baulärm	6
Gleichbehandlungsgesetz	1
Handelsstatistisches Gesetz 1995 (HstG 1995)	10
Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG)	9
Integrationsgesetz (IntG)	31
Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz	23
Kanalgrenzwerteverordnung	7
Lobbying- und Interessensvertretungs- Transparenz-Gesetz	2
Maß- und Eichgesetz (MEG)	5
Mediengesetz	3
Meldegesezt 1991 (MeldeG)	29
Mietrechtsgesetz (MRG)	4
Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz	2
Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010)	17
Rechtsanwaltsordnung (RAO)	10
Rezeptpflichtgesetz	1
Sammlungsgesetz	1
Sanktionengesetz	2

Schiffahrtsgesetz (SchFG)	3
Schulpflichtgesetz 1985	42
Staatschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG)	3
Symbole Gesetz	2
Tiergesundheitsgesetz (TGG)	1
Tierschutzgesetz (TschG)	75
Universitätsgesetz (UG)	6
Verordnung des Magistrates der Stadt Wien über die Haustorsperre und Hausbeleuchtung	3
Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend das Verbot des Konsumierens von alkoholischen Getränken am Praterstern	1
Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder	474
Versammlungsgesetz 1953	156
Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG)	44
Waffengesetz 1996 (WaffG)	11
Wasserversorgungsgesetz (WVG)	3
Wehrgesetz 2001 (WG 2001)	4
Wiener Baumschutzgesetz	45
Wiener Jugendschutzgesetz 2002 (WrJSchG 2002)	10
Wiener Nationalparkgesetz	1
Wiener Naturschutzgesetz	21
Wiener Parkometergesetz 2006	6
Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011)	11
Wiener Reinhaltegesetz (Wr. ReiG)	40
Wiener Reinhalteverordnung 2008	2
Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz (WRKG)	2
Wiener Tierhaltegesetz	128
Wiener Veranstaltungsgesetz	36
Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)	10

<b>002 Glücksspielrecht</b>	<b>58</b>
davon Annexsachen	51
davon	
Glücksspielgesetz (GSpG) Administrativ	10
Glücksspielgesetz (GSpG)	44
Wiener Wettengesetz	4

<b>003 Abfallwirtschaftsrecht</b>	<b>43</b>
davon Annexsachen	11
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)	43

<b>011 Baurecht</b>	<b>669</b>
davon Annexsachen	78
davon	
Bauordnung für Wien (BO für Wien)	502
Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz	1
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPoIG 2015)	113
Wiener Gasgesetz 2006	28
Wiener Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2015 (WHeizKG 2015)	24
Wiener Kehrverordnung 2016 (WKehrV 2016)	1

<b>021 Gewerberecht</b>	<b>708</b>
davon Annexsachen	53
davon	
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)	113
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG)	2
Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)	6
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)	12
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	260
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)	33
Öffnungszeitengesetz 2003	31
Preisauszeichnungsgesetz (PrAG)	29
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)	96
Tabakgesetz	1
Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz	24
Wiener Landesbetriebsordnung Personenbeförderungsgewerbe	80
Wiener Marktordnung 2018	21

<b>022 Lebensmittelrecht</b>	<b>232</b>
davon Annexsachen	26
davon	
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)	221
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011	2
Vermarktungsnormengesetz (VNG)	4
Weingesetz 2009	5

<b>031 Verkehrs-Kraftfahr-Polizeirecht</b>	<b>5068</b>
davon Annexsachen	334
davon	
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG)	105
COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG)	1

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG)	2
Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)	1
Epidemiegesetz 1950 (EpiG)	1
Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)	23
Führerscheingesetz (FSG)	124
Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)	11
Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)	1057
Luftfahrtgesetz (LFG)	41
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)	3
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	264
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)	2448
Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend stationslose elektrisch betriebene Klein- und Miniroller und stationslose Mietfahrräder	680
Wiener Grünanlagenverordnung	8
Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG)	299

<b>041 Ausländerbeschäftigungs- und Sozialversicherungsrecht</b>	<b>814</b>
davon Annexsachen	81
davon	
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	279
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)	3
Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz (AVRAG)	8
Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)	406
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)	118

<b>042 Arbeitnehmerschutz- und Arbeitszeitrecht</b>	<b>136</b>
davon Annexsachen	23
davon	
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)	49
Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG)	4
Arbeitsruhegesetz (ARG)	1
Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)	1
Arbeitszeitgesetz (AZG)	52
Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)	13
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)	4
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)	12

<b>101 Administrativsachen-MIX</b>	<b>489</b>
davon Annexsachen	184
davon	
Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)	5
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)	122

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG)	3
Asylgesetz	3
Auskunftspflichtgesetz	2
Bäderhygienegesetz (BHygG)	1
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG)	4
Berufsausbildungsgesetz (BAG)	4
Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekennnisgemeinschaften	2
Buschenschankgesetz Wiener	1
Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG)	20
Eisenbahnteilungsgesetz	37
Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)	3
Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)	4
Epidemiegesetz 1950 (EpiG)	1
Fahrprüfungsverordnung	1
Forstgesetz 1975	5
Grundversorgungsgesetz Wr	13
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)	1
Heizkostenabrechnungsgesetz	2
Islamgesetz 2015	3
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)	7
Mietrechtsgesetz (MRG)	7
Pauschalreiseverordnung (PRV)	1
Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013)	15
Psychologengesetz 2013	1
Psychotherapiegesetz	2
Rechtsanwaltsordnung (RAO)	20
Schabenverordnung	1
Staatschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG)	9
Strafregistergesetz 1968	1
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)	46
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)	1
Tierschutzgesetz (TschG)	29
Umweltinformationsgesetz (UIG)	5
Verordnung des Magistrats der Stadt Wien betreffend die Freihaltung des Stadtbildes von störenden Werbeständern	2
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz	1
Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)	2
Wasserversorgungsgesetz (WVG)	1
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG)	1
Wiener Auskunftspflichtgesetz	13
Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz	13
Wiener Feuerpolizeigesetz 2015 (WFPolG 2015)	26
Wiener Fischereigesetz	1
Wiener Gasgesetz 2006	5
Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetz	6
Wiener Krankenanstaltengesetz 1987	2
Wiener Naturschutzgesetz	8

Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz (WRKG)	1
Wiener Schulgesetz (WrSchG)	7
Wiener Tagesbetreuungsgesetz	2
Wiener Tierhaltegesetz	15
Zivildienstgesetz 1986 (ZDG)	1

<b>102 Maßnahmenbeschwerden</b>	<b>209</b>
davon Annexsachen	49
davon	
Bundes-Verfassungsgesetz	162
Richtlinienverordnung SPG	13
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	34

<b>103 Sicherheitsverwaltung</b>	<b>256</b>
davon Annexsachen	52
davon	
Meldegesetz 1991 (MeldeG)	49
Passgesetz 1992	29
Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	11
Vereinsgesetz 2002 (VerG)	18
Versammlungsgesetz 1953	12
Waffengesetz 1996 (WaffG)	135
Wiener Veranstaltungsgesetz	2

<b>105 Gewerberecht</b>	<b>118</b>
davon Annexsachen	17
davon	
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG)	14
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	93
Güterbeförderungsgesetz 1995 (GütbefG)	11

<b>106 Gesundheitsrecht</b>	<b>36</b>
davon Annexsachen	24
davon	
Apothekengesetz	7
Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)	1
Wiener Krankenanstaltengesetz 1987	28

<b>107 Umwelt- und Landeskulturrecht</b>	<b>316</b>
davon Annexsachen	45
davon	
Epidemiegesetz 1950 (EpiG)	122
Namensänderungsgesetz (NÄG)	22
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG)	142
Wiener Baumschutzgesetz	14
Wiener Reinhalteverordnung 2008	16

<b>108 Wiener Gemeindewahlordnung</b>	<b>1</b>
davon Annexsachen	0
davon	
Wiener Gemeindewahlordnung 1996 (GWO 1996)	1

<b>109 Epidemiegesetz (Vergütungsverfahren)</b>	<b>10</b>
davon Annexsachen	8
davon	
Epidemiegesetz 1950 (EpiG)	10

<b>111 Baurecht</b>	<b>405</b>
davon Annexsachen	238
davon	
Bauordnung für Wien (BO für Wien)	403
Wiener Garagengesetz 2008 (WGarG 2008)	1
Wiener Kleingartengesetz 1996 (WKIG 1996)	1

<b>112 Recht der Technik</b>	<b>280</b>
davon Annexsachen	102
davon	
Bauordnung für Wien (BO für Wien)	277
Kanalanlagen- und Einmündungsgebührengesetz	2
Wiener Abfallwirtschaftsgesetz (Wr. AWG)	1

<b>113 Informationsfreiheitsrecht</b>	<b>14</b>
davon Annexsachen	0
davon	
Informationsfreiheitsgesetz	14

<b>121 Recht der Wirtschaft</b>	<b>407</b>
davon Annexsachen	46
davon	
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr (BO 1994)	231
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	153
Wiener Gebrauchsabgabegesetz 1966 (GAG)	17
Wiener Marktordnung 2018	6

<b>122 Anlagenrecht</b>	<b>59</b>
davon Annexsachen	40
davon	
Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	55
Wiener Kindergartengesetz (WKGG)	3
Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (WPG 2011)	1

<b>123 Vergaberecht</b>	<b>64</b>
davon Annexsachen	13
davon	
Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020)	64

<b>124 Vergaberecht - einstweilige Verfügungen</b>	<b>31</b>
davon Annexsachen	2
davon	
Wiener Vergaberechtsschutzgesetz 2020 (WVRG 2020)	31

<b>131 Führerscheinrecht</b>	<b>471</b>
davon Annexsachen	73
davon	
Führerscheingesetz (FSG)	415
Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967)	9
Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)	47

<b>141 Sozialhilferecht</b>	<b>1222</b>
davon Annexsachen	88
davon	
Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW)	11
Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)	1208
Wiener Sozialhilfegesetz (WSHG)	3

<b>151 Einwanderungsrecht und Fremdenwesen</b>	<b>1452</b>
davon Annexsachen	276
davon	
Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)	6
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)	1446

<b>152 Staatsbürgerschaftsrecht</b>	<b>1237</b>
davon Annexsachen	147
davon	
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG)	1237

<b>162 Umlagenrecht: Selbstverwaltungskörper und Freie Berufe</b>	<b>150</b>
davon Annexsachen	18
davon	
Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)	128
Rechtsanwaltsordnung (RAO)	12
Wirtschaftskammergesetz	8
Ziviltechnikerkammergesetz 1993 (ZTKG)	2

<b>171 Dienst- und Disziplinarrecht der öffentlich-rechtlich Bediensteten</b>	<b>52</b>
davon Annexsachen	19
davon	
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)	1
Unfallfürsorgegesetz 1967 (UFG 1967)	3
Wiener Besoldungsordnung 1994 (BO 1994)	3
Wiener Dienstordnung 1994 (DO 1994)	41
Wiener Gleichbehandlungsgesetz (W-GBG)	1
Wiener Pensionsordnung 1995 (PO 1995)	3

<b>172 Berufs- und Disziplinarrecht der Freien Berufe</b>	<b>23</b>
davon Annexsachen	14
davon	
Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998)	17
Rechtsanwaltsordnung (RAO)	1
Zahnärztekammergesetz (ZÄKG)	1
Ziviltechnikergesetz 2019 (ZTG 2019)	4

<b>211 Recht der Technik</b>	<b>1</b>
davon Annexsachen	1
davon	
Bauordnung für Wien (BO für Wien)	1

<b>241 Wohnbeihilfe</b>	<b>1217</b>
davon Annexsachen	130
vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten	1110
davon Annexsachen	24
davon	
Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz (WWFSG 1989)	10
Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG	1207

<b>242 Mindestsicherung</b>	<b>2258</b>
davon Annexsachen	268
vom Gesamteingang davon Rechtspflegerakten	2052
davon Annexsachen	74
davon	
Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)	2258